

Stellungnahme von Thies Stahl

zur "Stellungnahme des Vorstandes zur
Causa Thies Stahl und [REDACTED]" vom 26.09.2014

Alle Schwärzungen = die
Beschwerdeführerin

Laut Wikipedia-Beitrag¹ gibt es im Wesentlichen zwei Bedeutungen des hier gewählten Begriffes „Causa“: *Causa* steht im Allgemeinen für eine *Ursache* (ein Sachverhalt der objektiven Realität bringt einen anderen Sachverhalt, die Wirkung, hervor) oder für einen *Fall* bzw. eine *Angelegenheit*.

Im Singular verwendet suggeriert der Begriff *Causa* in dieser Stellungnahme die NICHT zutreffende Vorstellung, nach der erstens die unzulässig vermengten, als Einheit zusammen gefassten Beschwerden von Thies Stahl und [REDACTED] Ursache für eine jetzt zu beklagende Wirkung sei, und zweitens es für diese Wirkung nur eine einzige Ursache gäbe – d.h. alle grundlegenden Irrtümer und irrigen Annahmen des Vorstandes bilden sich in dieser unangemessenen Verwendung des Begriffes *Causa* ab.

Also, wenn der Begriff *Causa* für „Fall/Angelegenheit“ verwendet werden soll, dann im Plural – sonst wird und bleibt, wie das der Vorstand wohl am liebsten möchte, die Tatsache ausgeblendet, dass es viele wechselwirkende *Causae* gibt: Es gibt viele Anträge für Verhandlungen mit DVNLP-Mitgliedern vor der DVNLP-Schlichtungskommission, etliche von [REDACTED] und einige auch von mir. Statt Verhandlungen vor einer überforderten DVNLP-Schlichtungskommission könnten die „*Causae*“ auch in einer "Multiple-Party"-Mediation behandelt werden, die mit dem Vorstand schon in der Anbahnungsphase war. Alle diese *Causae* kreisen um eine *Causa* – die *Causa* #1 „XY“ (chronologisch zumindest: die „Core-*Causa*“).

Causa #1: [REDACTED] / DVNLP-Mitglied JH

[REDACTED] hat sich beim DVNLP über einen heutigen Lehrtrainer und früheren Kursbegleiter JH (der Vorstand hat mit ... versucht, seinen Namen zu anonymisieren) in ihrem Masterkurs bei Thies Stahl 2010/2011 beschwert und eine Verhandlung mit ihm vor der Schiedskommission beantragt: Gegenstand dieser Beschwerde ist eine über ein Jahr vor dem Kursleiter verheimlichte, machtmisbräuchliche sexuelle Kursbegleiter-Teilnehmerin-Beziehung. Während und in der Folge dieser Beziehung hat Frau [REDACTED] nach ihren Angaben einen großen emotionalen und wirtschaftlichen Schaden erlitten. Über diesen, sowie über etliche Details dieser Beziehung und deren Verflechtung mit ihrem sonstigen privaten und beruflichen Beziehungsnetz kann sie aufgrund einer Unterlassungsklage von JH öffentlich zur Zeit nur sehr eingeschränkt sprechen. Sprechen kann sie – da es gerichts- und polizeibekannt ist – aber darüber, dass JH gegen mich mit meinem Frau [REDACTED] und mich polizeibekannt mit Mord bedrohenden Ex-Mann zusammenarbeitet.

und Psychotherapeut/Coach-
Klientin-Beziehung

Causa #2: Thies Stahl / DVNLP-Mitglied JH

Ich habe mich ebenfalls über das DVNLP-Mitglied JH beschwert und eine

¹ verlässlicher Beitrag, da kein „halligoland“ in der Versionsgeschichte... ☺

Verhandlung mit ihm vor der Schiedskommission beantragt. Gegenstand meiner Beschwerde ist allerdings – was der Vorstand seit einem Jahr komplett ignoriert – ein komplett anderer:

Aus der Sicht des Kursleiters, der ich von JH in Bezug auf diese verheimlichte, machtasymmetrische Beziehung aktiv belogen und getäuscht wurde, ist die im Kontext einer Ausbildungsgruppe verheimlichte Aufnahme und Fortführung einer Beziehung eines Kursbegleiters zu einer Teilnehmerin – da machtmisbräuchlich – als unethisch zu bezeichnen.

Und sie ist mit einem großen Schadensrisiko behaftet: Aufgrund der bewussten Täuschung durch diesen Kursbegleiter durch ausgefeilte und über Monate weiter ausgebaute Lügengeschichten konnte ich die immer stärker werdenden Verwerfungen der Gruppendynamik des betreffenden Masterkurses nicht mehr angemessen im Blick haben: Um diesen Kursbegleiter und die Teilnehmerin herum entwickelte sich eine für alle Beteiligten schädliche Hinter- und Untergrund-Dynamik, die sich in der Gruppe, nach meinem heutigen Erkenntnisstand und Ermessen, zu einer für alle Beteiligten nicht mehr steuerbaren Mobbing-Struktur zu Ungunsten der Teilnehmerin auswuchs – was als Begleiterscheinung machtmisbräuchlicher Beziehungen über die „Generationsgrenzen“ (Subsysteme: Trainer, Kursbegleiter und Teilnehmer) hinweg in Psycho-Ausbildungskontexten nicht untypisch ist. Die intensive, aus dem Lot gekommene Gruppendynamik um JH und [REDACTED] herum hat zu festen Fronten geführt, an denen noch heute im XING-NLP-Forum, gerichtlich und per Unterlassungsbegehren intensiv gekämpft wird.

Durch diese, auf das unangemessene Verhalten von JH zurückführbare „verrückte“ Gruppendynamik entstand nicht nur Frau [REDACTED], sondern auch mir als Seminaranbieter emotional und wirtschaftlich ein großer Schaden – über den ich mit JH in einer von mir beantragten Verhandlung vor der Schiedskommission oder einer Mediation noch reden muss.

Ein weiterer Gegenstand meiner Beschwerde gegen JH, aus der Sicht des verantwortlichen Gruppenleiters, ist der sich aus den Schilderungen von Frau [REDACTED] ergebende Verdacht des Vorliegens des Tatbestandes der unterlassenen Hilfeleistung, der auch Gegenstand einer entsprechenden Anzeige von mir gegen JH ist. Frau [REDACTED] berichtet von mehreren durch JH nicht beantworteten Hilfeersuchen an ihn im Zusammenhang mit ihrem Ausstieg aus einer langjährigen Situation von Zwangsprostitution, in der sie sich, zusammen mit ihren Kindern, befand.

Weitere Causae: [REDACTED] / Thies Stahl / Martina Schmidt-Tanger / Jens Tomas

Die gemeinsame Entscheidung von Martina Schmidt-Tanger und mir, [REDACTED] 2011 – trotz meiner nach dem Abschluss des Masters zu ihr aufgenommenen Beziehung – in unsere Coaching-Ausbildung zu nehmen, war eine professionelle Fehlentscheidung. Sie hat [REDACTED] in den ersten drei von Martina Schmidt-Tanger alleine durchgeführten Seminaren der Coaching-Ausbildung einen Tabuisierungszwang auferlegt, der sie Martina Schmidt-Tanger und der Gruppe gegenüber in eine für sie schwierige Übertragungssituation brachte. Von [REDACTED]

angestrebte Gespräche mit Martina Schmidt-Tanger darüber, wie sie mit dieser Situation umgehen kann und soll, hat Martina Schmidt-Tanger, nach Berichten von [REDACTED], rundum abgelehnt. Das führte für [REDACTED] zu einer psychischen und physischen Stresssituation, da sie in durch diese Konstellation in traumatische Erlebensweisen ihrer gewaltvollen Vergangenheit getriggert wurde.

Erschwerend hinzu kam eine von [REDACTED] berichtete personelle Verflechtung mit ihrem familiären und beruflichen System von Gewaltbeziehungen durch die Person eines Teilnehmers der Coaching-Ausbildung. Die, wie sie berichtet, mit dieser Person verbundene reale Bedrohung für [REDACTED] hat Martina Schmidt-Tanger genauso wenig wahrgenommen, wie ich im Jahr zuvor in meiner Mastergruppe eine ähnliche Verflechtung über zunächst eine und dann drei Personen, die nach [REDACTED]'s Berichten in Personalunion Teilnehmer meiner Mastergruppe und Teile ihres privaten und beruflichen Netzes von Gewaltbeziehungen waren.

Martina Schmidt-Tanger hat, im Gegensatz zu mir, ihren Teil der Verantwortung für die Lage von [REDACTED] sowohl in unserer Coaching-Ausbildung als auch danach im DVNLP nicht übernommen. Statt sich ihrer aus unserem schwerwiegenden professionellen Fehler resultierenden Verantwortung zu stellen und sich für ihre ehemalige Ausbildungsteilnehmerin einzusetzen, hat sie – wohl um den Ruf ihres Ausbildungsinstitutes zu schützen – [REDACTED] mit angemessenen psychologischen „Diagnosen“ rufschädigend pathologisiert – was in der Gesamt-Korrespondenz mit ihr und dem Vorstand gut belegbar ist.

Martina Schmidt-Tanger hat [REDACTED] nicht nur nicht geholfen – nach Berichten von [REDACTED] damals in der Coaching-Ausbildung und im letzten Jahr in DVNLP – sondern ihr explizit geschadet: Sie hat einen privat-vertraulichen und freundschaftlich-kollegialen Emailaustausch zwischen ihr und mir an XY weitergegeben. Zur Verwendung gegen mich vor Gericht, dem einzigen Menschen im DVNLP, der bereit ist, [REDACTED] zum Gehör und zu ihrem Recht zu verhelfen.

Und diese Causae: Vorstand / Thies Stahl / [REDACTED]

Jens Tomas, und in seinem Gefolge der ganze Vorstand, hat nachweisbar parteiisch agiert - gegen [REDACTED] und mich und zugunsten von JH und auch zugunsten von Martina Schmidt-Tanger, mit der Jens eine lange Freundschaft und vor allem, über NLP-professional, eine enge geschäftliche Beziehung verbindet.

Weitere Kommentare zur DVNLP-Stellungnahme vom 29.09.2014

"...Gesprächs- und Mediationsangebote des Vorstandes an Thies Stahl und [REDACTED], diese wurden durch die abwartende Haltung der beiden boykottiert." Eine glatte Lüge, das Gegenteil ist der Fall. Das kann ich anhand des SMS-Austausches mit dem anbahnenden Mediator belegen.

Die folgenden Bemerkungen in dieser DVNLP-Stellungnahme sind niveaulos, aber für den Vorstand wohl entlastend. Mit ihnen kann er die Tatsache des Totalverlustes seiner Neutralität und seine unverantwortliche Stammisch-Vorverurteilung von [REDACTED] kaschieren und scheinbar rechtfertigen – im Sinne von „Haben wir doch gleich gesagt!“ Und sie belegen, dass der Vorstand seine einseitige Parteinahme in dieser Stellungnahme gegen [REDACTED] fortführt, und das anscheinend tatsächlich, ohne es selbst zu bemerken:

Im weiteren Verlauf wurde Frau [REDACTED] am 07.07.2014 durch das Landgericht Hamburg (AZ: 332 0 324/13) rechtskräftig im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt: "Behauptungen zu unterlassen, der Betroffene JH hätte Sexualdelikte begangen, Frau [REDACTED] bedroht, Frau [REDACTED] gezwungen, falsche Bescheinigungen auszustellen u.v.m.

Falsch! Es war keine einstweilige Verfügung, sondern ein Versäumnisurteil, ergangen wegen Abwesenheit (Verhandlungsunfähigkeit).

Der Vorsitzende Dr. jur. wird sicher wissen, dass eine wegen Abwesenheit durchgesetzte Unterlassungsklage nicht zwangsläufig heißt, dass nicht wahr ist, was nicht mehr behauptet werden darf.

Hätte der Vorstand die von ihm als für alle Seiten geltend propagierte Unschuldsvermutung auch für [REDACTED] tatsächlich aufrecht erhalten, hätte er, Neutralität bewahrend, zugestehen müssen, dass genauso der Fall vorliegen kann, dass etwas nicht behauptet werden darf, weil der Wahrheitsbeweis (noch) nicht angetreten werden konnte.

Aufgrund Aussichtslosigkeit wurde Frau [REDACTED] sowohl durch das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Prozesskostenhilfe für das oben genannte Verfahren nicht gewährt.

Diese Bemerkung ist ein kindischer Versuch des Vorstandes, den Mitgliedern gegenüber seine Neutralitätsverlust-Entscheidung zu verteidigen – nach dem Motto, „Seht ihr, die halten sie auch nicht für glaubwürdig!“

Das Landgericht Hamburg hat unter dem AZ: 2314 Js 964/13 gegen Frau [REDACTED] Anklage aufgrund eines gestellten Strafantrages des Betroffenen JH erhoben.

Das Verfahren StA./Beschwerdeführerin wg. übler Nachrede gegen JH wurde am 16.11.2018 mit Zustimmung der StA eingestellt.

Hier wird der Verlust der Neutralität des Vorstandes wird besonders deutlich. Hätte er Kontakt zu [REDACTED] aufgenommen und aufrecht erhalten, hätte er gewusst, dass die Hamburger Staatsanwaltschaft hat den „ökonomischeren“ Weg gewählt hat: Statt sehr viele Anzeigen von [REDACTED] zu bearbeiten (und etliche beantragte Hausdurchsuchungen auf kinderpornographisches und erzwungenes Rape-Video-Material), die sich auf ein 38-jähriges Leben in einem mitwachsenden System von Gewaltbeziehungen beziehen, hat sie nun [REDACTED] wegen übler Nachrede gegen JH angezeigt.

Für diese wichtige und zentrale Verhandlung ist noch nicht einmal ein Termin anberaumt! Aber der Vorstand in seiner angemäßen Richter-

Funktion, tut in der Stellungnahme so, als wäre die Tatsache der Anklage gleichbedeutend mit einer schon stattgefundenen Verurteilung!

Diese Stellungnahme ist also in ihrer ganze Logik ein einziger großer und eindrucksvoller Beweis für die verlorene Neutralität und Parteilichkeit des Vorstandes.

Gegen [REDACTED] liegen zwei weitere rechtskräftige, einstweilige Verfügungen vor; hiergegen hat sie bereits verstoßen. Es liegen insoweit zwei Bestrafungsbeschlüsse des zuständigen Gerichts vor.

Den Hintergrund, welche Anzeigen, mit welchem Inhalte und, vor allem, gegen wen, [REDACTED] erstattet und dann wieder zurückgezogen hat, habt ihr vorsichtshalber nicht mit erwähnt. Ein Untersuchungsausschuss des DVNLP, oder ein zukünftig für diesen Fall zuständiges Gericht, wird sich mit diesem einseitig auf Kosten von [REDACTED] das Institut „NLP-professional“ von Martina Schmidt-Tanger und Jens Tomas begünstigenden Vorgehen des Vorstandes befassen müssen.

Sie richteten sich gegen den „NLP-professional“-Trainer SM und die „NLP-professional“-Inhaberin Martina Schmidt-Tanger. Der „NLP-professional“-Trainer Dr. jur. Jens Tomas hat die DVNLP-Beschwerden gegen im Verband unterdrückt.

Es liegen zwei weitere Strafanzeigen wegen Verleumdung eines Mitgliedes des DVNLP gegen [REDACTED] vor.

Auch dieser Hinweis ist kein Beweis für irgend etwas, dass eine (Vor)Verurteilung von [REDACTED] durch den Vorstand rechtfertigen würde – und schon gar keinen Verbandsausschluss: [REDACTED] hatte mehrere DVNLP-Mitglieder angezeigt und diese Anzeigen dann auch wieder zurück genommen, da ihr Anwalt ihr wegen der von DVNLP zugesagten Mediation mit den Betreffenden dazu geraten hatte. Weder die Strafanzeigen gegen sie, noch die Rücknahme ihrer Anzeigen berechtigen den Vorstand zu einer Anmaßung gerichtlicher Befugnisse. Dr. jur. Jens Tomas ist kein vorsitzender Richter und der Vorstand ist nicht das Gericht!

Weiter hat Frau [REDACTED] gegenüber dem Verband angegeben, eine Bescheinigung für ein DVNLP-Mitglied über 500 Stunden Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung vorsätzlich fälschlicherweise ausgestellt zu haben.

Oben habt ihr darauf hingewiesen, dass [REDACTED] wegen eines rechtskräftigen Urteils zur Unterlassung genau über diesen Sachverhalt nicht mehr sprechen darf. Wie also soll sie sich gegen diesen Vorwurf verteidigen?! Das ist schlampig gedacht. Oder es ist einfach nur böse. „Victim Blaming“ in Reinkultur.

Thies Stahl hat sich nicht nur die unbewiesenen Vorwürfe von [REDACTED] zu eigen gemacht, sondern versucht, den Vorstand zu Handlungen zu nötigen, indem er drohte, eine breite Öffentlichkeit zu schaffen. Hiermit nahm er eine Schädigung des Verbandes in Kauf.

Dank der breiten Öffentlichkeit, die ihr durch die Veröffentlichung der Stellungnahme auf der offiziellen Website des DVNLP hergestellt habt, setzen wir uns jetzt ja tatsächlich öffentlich auseinander, ob der DVNLP-Vorstand eine Schädigung des Verbandes in Kauf nimmt.

Tatsächlich hatte Thies Stahl aktiv die Angelegenheit durch

Veröffentlichung des gesamten Schriftverkehrs inkl. Veröffentlichung der Namen der betroffenen Verbandsmitglieder auf seiner Homepage, in den sozialen Netzwerken als auch in weiteren Veröffentlichungen in den sozialen Netzwerken einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Eine waschechte Lüge! Ich hatte nur darauf hingewiesen, dass die Betroffene sich in ihrem Blog nun selbst zu Wort gemeldet hat, nachdem sie vom Vorstand pathologisiert, kriminalisiert und mit üblen Winkeladvokatentricks ausgegrenzt und mundtot gemacht wurde.

Dass dies massiv persönlichkeitsverletzend ist, hat Thies Stahl nicht interessiert.

Ein DVNLP-Untersuchungsausschuss oder ein zuständiges Gericht wird dem Vorstand erklären, dass sein Umgang mit [REDACTED] massiv persönlichkeitsverletzend und entwürdigend war. Und dass dieser Umgang es mit dieser Stellungnahme fortgesetzt immer noch ist.

Thies Stahl hat drei Anträge an die Mitgliederversammlung gestellt. Diese Anträge verletzen auf eklatante Weise die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Funktionsträgern des Verbandes. Thies Stahl hat diese Anträge unter namentlicher Benennung der Mitglieder und Funktionsträger in die sozialen Netzwerke gestellt.

Berechtigte Kritik am AfK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger, am Vorstandsvorsitzenden Jens Tomas und am gesamten Vorstand soll deren Persönlichkeitsrechte verletzen?!

Als nicht berechtigt wird der Vorstand meine Kritik empfunden haben, als er meine kritischen Anträge für die MV ablehnte und stattdessen den Verbandsausschluss gegen mich einleitete.

Thies Stahl hat sich gegenüber dem Verband angezeigt, dass er wissentlich eine falsche Bescheinigung über Supervision und Coaching für ein Mitglied des Verbandes ausgestellt hat, da „diese nicht der Wahrheit entspricht“.

Neben diesem gibt es in der Ausschluss-Begründung des Verbandsjuristen, noch weitere Kriminalisierungsversuche des Vorstandes in Bezug auf meine Person und die von [REDACTED].

Für den Verband gilt jedoch weiterhin die Unschuldsvermutung.

Die Personen [REDACTED] ist dabei natürlich ausgenommen. Der DVNLP-Vorstand hat sein Mitglied [REDACTED] in Anmaßung polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher, gutachterlicher und gerichtlicher Befugnisse schon lange verurteilt.

Hamburg, d. 06.10.2014

Thies Stahl